

Bundesrats-Drucksache 448/03

04.07.2003

(...)

Zu Art. 1 Nr.1 (§ 43c Abs.1 S.1, Abs.2 – neu, 3 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nr.1 wird § 43c wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Rahmen der Nummernverwaltung“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(3) Die Regulierungsbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.“